

FreiRaum Alfter e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 2 Zweck
- 3 Selbstlosigkeit
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Organe des Vereins
- 6 Mitgliederversammlung
- 7 Vorstand
- 8 Arbeitskreise
- 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

·§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: FreiRaum Alfter e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Alfter bei Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 3. Juli 1986 unter der Nummer 5325 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen

·§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bemüht sich um die Zusammenarbeit von Studenten und Freunden des Vereins sowie der Alanus Hochschule bei der Bildung und Durchführung eines erkenntnisvollen und selbstlosen Arbeits- und Wirtschaftslebens.
- (2) Das Leben in Studieninhalten – dem Erarbeiten künstlerischer Fähigkeiten und wirtschaftlicher Erkenntnisse – soll sich bewusst durchdringen mit dem Lernen und Pflegen sozialer und wirtschaftlicher Lernprozesse in einer zeitgemäßen Form.
- (3) Das Arbeitsfeld dieser Intentionen ist das uneigennützig Schaffen von Wohn- und Arbeitsraum für Studenten, deren Familien und gegebenenfalls auch für andere Menschen, die sich für die Ziele des Vereins und dessen gemeinsame Erwirtschaftung und Verwaltung einsetzen.

·§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für juristische Personen.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder sind, auch wenn sie ein Amt bekleiden, für den Verein unentgeltlich (ehrenamtlich) tätig.

·§ 4 Mitgliedschaft

(1) Fördermitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen sind durch natürliche Personen vertreten. Die Aufnahme als förderndes Mitglied geschieht durch Antrag beim Vorstand. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung passives Wahlrecht. Sie können an der Arbeit der Arbeitskreise mitwirken. Fördermitglieder legen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst fest. Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern können als Geldbeiträge, Arbeitsleistung oder Sachleistungen erbracht werden.

(2) Vollmitgliedschaft

Vollmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und Wohn- und / oder Arbeitsraum in einem vereinseigenen Haus in Anspruch nehmen möchte. Juristische Personen sind durch natürliche Personen vertreten. Die Aufnahme als Vollmitglied geschieht durch Unterzeichnen eines Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme von Wohn- und / oder Arbeitsraum in einem vereinseigenen Haus nach Gegenzeichnung zweier Vorstände und einem Mitglied der jeweiligen Hausgemeinschaft. Vollmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und im Nutzungsvertrag festgehalten.

(3) Es wird angestrebt, dass Mitglieder untereinander Leih- und Wirtschaftsgemeinschaften bilden, um damit den Zweck des Vereins zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Bei einjährigem Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags wird die Mitgliedschaft als gekündigt betrachtet.

(5) Hat ein Mitglied Vereinsvermögen erwerbswirtschaftlich zu eigenem Nutzen verwendet, kann der Vorstand einstimmig (gegen die Stimme des betroffenen Mitglieds) den Ausschluss dieses Mitglieds beschließen.

(6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben als Mitglied auch beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie durch Eigenleistung Werte geschaffen oder Werte schenkungsweise eingebracht haben, es sei denn, sie haben sich den Widerruf ihrer Schenkung ausdrücklich vorbehalten.

(7) Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein erfolgen in der Regel unentgeltlich. Bare Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 & 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte

·§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die in §8 festgelegten Arbeitskreise, und solche, die anlassbezogen gebildet und von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beauftragt werden

·§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen sind. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der MV allen Mitgliedern zugegangen sein.

(2) Anträge zur MV müssen mindestens fünf Tage vor dem festgelegten Termin der MV beim Vorstand eingehen, sonst kann der Vorstand die Behandlung des Antrages in der MV ablehnen.

(3) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Einmütige Beschlüsse werden angestrebt. Im Zweifelsfall wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

(4) In der MV berichtet der Vorstand über die Arbeit des Vereins und dessen Bemühungen, die geistigen Ziele –wie sie in § 2 formuliert sind– zu verwirklichen. Der Vorstand bemüht sich, ein Gesamtbild der Ziele der Gemeinschaft darzustellen.

(5) Der Vorstand und der Buchhalterkreis berichten über das Wirtschaftsjahr und die Jahresrechnung (Bilanz). Dabei wird versucht, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die dem Erreichen der geistigen Ziele entgegenstehen, darzustellen. Ferner wird über die Anstrengungen des Vereins, die er in der Vergangenheit unternommen hat und die er in Zukunft unternehmen wird, um wirtschaftliche Hindernisse zu beseitigen, berichtet.

(6) Die MV entlastet den Vorstand und wählt ihn jährlich neu. Sie gibt dem Vorstand Weisungen.

(7) Ein Protokoll muss angefertigt, vom Schriftführer und zwei Vorständen unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

·§ 7 Vorstand

(1) Die MV wählt jährlich mindestens drei, höchstens acht Vorstände. Die Höchstzahl der Vorstände orientiert sich an der Anzahl der Vereinshäuser. Aus jedem Vereinshaus soll von den in diesen wohnenden Mitgliedern, eine Person für den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben für ein Jahr im Amt.

(2) Für bestimmte Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches kann der Vorstand auf befristete Zeit Bevollmächtigte ernennen.

(3) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vorstände berufen auf Anregung von Mitgliedern oder anderen Personen oder nach Bedarf oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine MV ein.

(5) Der Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen Fragen, die im Zuge der Verwaltung des Vereinsvermögens zu lösen sind.

(6) Der Vorstand betreut das Rechnungswesen, die Kasse und die Buchführung. Er fertigt die Jahresrechnung an.

(7) Den durch den Vorstand eingegangenen finanziellen Verpflichtungen muss ein Finanzierungsplan zugrunde liegen, der das Vereinsvermögen nicht gefährdet. Zu Verpflichtungen, die über 50.000 € hinausgehen, muss die MV ihre Zustimmung geben.

·§ 8 Arbeitskreise

§ 8 Arbeitskreise

(1) Hausbuchhaltungskreis

Jede Hausgemeinschaft muss eine Vertretung für den Hausbuchhaltungskreis benennen. Der Kreis unterstützt den Vorstand bei Hauskonten, Ausgabenübersichten und Finanzfragen. Der Kreis dient als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Häusern. Im Sonderfall kann die Schnittstellentätigkeit durch Dritte erfolgen. Die Kosten dafür können mit dem in der Nutzungsvereinbarung unter Punkt 7 festgesetzten Stundenersatzbetrag der betroffenen Hausgemeinschaft verrechnet werden.

(2) Baukreis

Jede Hausgemeinschaft soll eine Vertretung für den Baukreis benennen. Der Baukreis unterstützt den Vorstand bei Planung, Priorisierung und Organisation baulicher Maßnahmen und fördert die handwerkliche Bildung zwischen den Hausgemeinschaften.

(3) Kulturkreis

Jede Hausgemeinschaft soll eine Vertretung für den Kulturkreis benennen. Der Kulturkreis organisiert die kulturellen Belange des Vereins sowie die interne und externe Kommunikation als Zuarbeit für den Vorstand.

·§ 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen und vier Wochen vorher schriftlich, unter Hervorhebung des Tagesordnungspunktes, eingeladen worden ist.

(2) Es ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Die abwesenden Vollmitglieder sind schriftlich zu befragen.

(3) Falls es zu keinem wirksamen Auflösungsbeschluss kommt, kann innerhalb von vier Wochen mit dem in § 9 (1) beschriebenen Verfahren ein wirksamer Auflösungsbeschluss durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder herbeigeführt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Befragen des zuständigen Finanzamtes an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Oskar-Hoffmannstraße 25, 44789 Bochum, oder an einen von dieser zu bestimmenden Verein, der die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgt wie der sich auflösende Verein.

Alfter, den 25.10.2000, 20.06.2001, 27.11.2013, 29.11.2014 und 16.11.2025
beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des FreiRaum Alfter e.V.
und bestätigt durch zwei Vorstandsmitglieder und den Schriftführer.